

62. Deutscher Verkehrsgerichtstag



Stellungnahme des ACE Auto Club Europa zum AK V:

„Weniger Strafe bei Unfallflucht?“

I.

Das Problem des unerlaubten Entfernens vom Unfallort ist fast so alt wie der Umstand, dass sich die Menschheit nicht länger nur zu Fuß fortbewegt. Auch die Überlegungen, wie mit Unfallflüchtigen umzugehen ist, gibt es seit dem Auftreten derartiger Probleme. Es ist daher nicht verwunderlich, dass immer wieder versucht wird, Unfallopfer durch überarbeitete Gesetze besser vor unfallflüchtigen Verkehrsteilnehmenden zu schützen. Der Arbeitskreis befasst sich mit der Frage, ob es noch zeitgemäß ist, das unerlaubte Entfernen vom Unfallort gemäß § 142 StGB im Rang eines Straftatbestandes zu belassen, oder ob eine Abstufung zur Ordnungswidrigkeit den gleichen Zweck erfüllt, sofern keine Personenschäden eingetreten sind.

II.

Der bei uns geltende Unfallfluchtparagraph besteht bereits seit dem Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen aus dem Jahr 1909 in annähernd unveränderter Form. Bereits im Jahr 1909 war der § 22 KFG als Strafvorschrift formuliert und sollte mit einer Geldstrafe oder bis zwei Monaten Haft geahndet werden. Aber die Strafbarkeit sollte entfallen, wenn eine zunächst flüchtige Person am Folgetag des Unfalls diesen zur Anzeige bringt.

1940 wurde das Gesetz schließlich mit der Begründung, dass die in der Tat gezeigte Feigheit eine Neueinordnung des Paragraphen benötige, in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Spätestens seit dieser „Aufwertung“ war der Unfallfluchtparagraph umstritten. Schließlich wird durch den Unfallfluchtparagraphen kein klassisches Rechtsgut wie Leib, Leben oder Eigentum geschützt, sondern die Durchsetzbarkeit zivilrechtlicher Ansprüche. Zudem sah man den nemo-tenetur-Grundsatz dadurch verletzt, dass man sich selbst habe anzeigen müssen, um nicht strafbar zu sein.

62. Deutscher Verkehrsgerichtstag



In den 1960er Jahren hat das Bundesverfassungsgericht die Diskussion jedoch unterbunden und mit seiner Entscheidung die Strafbarkeit der Unfallflucht und die Verfassungsmäßigkeit des § 142 StGB bestätigt.

Auch durch die große Strafrechtsreform in den 1970er Jahren wurde der Paragraph nicht wesentlich verändert.

Die Frage ist, ob es Unfallopfern zugutekommt, wenn die Unfallflucht gemäß § 142 StGB bei Unfällen mit reinen Sachschäden nicht mehr unter Strafe gestellt wird. Die Erfolgsquote bei der Ermittlung unfallflüchtiger Täter ist eher mau. Nur wenige Fahrzeugführende können nachträglich überführt werden. Der Ermittlungsaufwand ist demgegenüber jedoch relativ hoch. Polizeikräfte werden mit der Unfallaufnahme und Beweissicherung gebunden. Vor diesem Hintergrund erscheint es zunächst konsequent, die Strafbarkeit der Norm abzuschaffen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Unfallflucht damit nicht mehr geahndet wird, vielmehr ist die Unfallflucht auch als Ordnungswidrigkeit bereits jetzt gemäß § 49 Abs 1 Nr. 29 iVm § 34 StVO erfasst. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Unfallflucht zum einen als Strafnorm und zum anderen als Ordnungswidrigkeit doppelt erfasst ist.

Die Schäden, die durch Unfallflucht entstehen, sind nicht unwesentlich und stellen für jeden einzelnen Verkehrsteilnehmenden und die Versicherungswirtschaft eine hohe Belastung dar. Vor diesem Hintergrund erscheint es weder sachdienlich noch vertretbar, die Unfallflucht zu einer Ordnungswidrigkeit herabzustufen. Der Ermittlungserfolg wird dadurch nicht erhöht und auch die von den Polizeibehörden zu treffenden Maßnahmen unterscheiden sich nicht, so dass auch diesbezüglich keine Einsparung zu erwarten ist.

III.

Der ACE Auto Club Europa ist daher der Auffassung, dass eine Herabstufung des Straftatbestandes des § 142 StGB zu einer Ordnungswidrigkeit ein falsches Zeichen sendet. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Hürde, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen, geringer ist, als die, sich einer Straftat schuldig zu machen.

62. Deutscher Verkehrsgerichtstag



Allein der historisch bedingte Begriff der Wartepflicht sollte modernisiert werden. Im Zeitalter moderner Kommunikationsmittel, ist eine Wartepflicht nicht mehr zeitgemäß. Noch am Unfallort kann per Mobiltelefon der Unfall und die Art der eigenen Beteiligung bei der Polizei gemeldet werden, so dass der Geschädigte informiert werden kann. Denkbar ist ferner die Einrichtung einer digitalen Meldestelle, bei der der Unfall eigenständig über das Smartphone online dokumentiert und der Geschädigte so beispielsweise über die Fahrzeugversicherer informiert werden kann. Auch eine erste Unfallaufnahme könnte so durch den Verursacher selbst erfolgen, indem dieser Bilder von den beteiligten Fahrzeugen und den Schäden über die einzurichtende Meldestelle hochlädt.

Selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Smartphone-Akku leer sein könnte, oder es keine stabile Internetverbindung gibt, sollte es jedem Verkehrsteilnehmenden möglich sein, binnen 12 Stunden einen Unfall nachzumelden und so die Entschädigung des Unfallopfers in die Wege zu leiten.

Der ACE Auto Club Europa priorisiert das Modell der Meldestelle, durch die auch eine Entlastung der Polizei möglich ist, da nur noch dann ihr Einschreiten erforderlich ist, wenn eine Unfallmeldung unterlassen wird. Das Bundesministerium für Justiz hat die Idee der Einrichtung einer Meldestelle im November 2023 in die Eckpunkte zur Modernisierung des Strafgesetzbuchs aufgenommen.

Nach Ansicht des ACE Auto Club Europa sollte es daher bei einer unveränderten Strafbarkeit der Unfallflucht verbleiben. Stattdessen sollte die Unfallmeldung an sich vereinfacht und die „tätige Reue“ gestärkt werden. Schließlich kommt es dem Unfallopfer zugute, wenn sich ein zunächst Flüchtiger aus eigenen Stücken stellt und so im Nachhinein doch noch die Entschädigung des Unfallopfers ermöglicht. Auch hier kann eine Meldestelle hilfreich sein, um die Hürde einer persönlichen Vorsprache bei der Polizei zur Selbstanzeige zu umgehen.

Über den ACE Auto Club Europa:

Klare Orientierung, sichere Hilfe, zuverlässige Lösungen: Der ACE Auto Club Europa ist seit 1965 als starke Gemeinschaft für alle modernen mobilen Menschen da, egal mit welchem Verkehrsmittel sie unterwegs sind. Als Mobilitätsbegleiter hilft der ACE international,

24. – 26. Januar 2024

62. Deutscher Verkehrsgerichtstag



unbürokratisch und unabhängig. Kernthemen sind die Unfall- und Pannenhilfe, Verkehrssicherheit, Verbraucherschutz, Elektromobilität und neue Mobilitätsformen.

Für Rückfragen und Interviewwünsche:

ACE Pressestelle, Tel.: 030 278 725-15,

E-Mail: presse@ace.de, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin

X (vormals Twitter): twitter.com/ACE_autoclub